

Vorblatt

zur

Zielvereinbarung

zur

gesamtstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen

Die Zielvereinbarung zur gesamtstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen wurde im Jahr 2021 von den Bezirksämtern, der SenFin und der SenIAS erarbeitet und bis Ende Januar 2023 von allen Beteiligten unterschrieben. Die Laufzeit dieser Zielvereinbarung war bis zum 31.12.2023 vereinbart. Durch die Corona-Pandemie und die Auswirkungen des Ukrainekriegs auf die bezirklichen Verwaltungen verzögerte sich die Umsetzung der Zielvereinbarung, so dass noch nicht alle Maßnahmenpakete umgesetzt werden konnten. Insbesondere die Themenfelder Daten, Digitalisierung und Ressourcen benötigen eine genauere Betrachtung.

Auf der Grundlage der erfolgten IST-Erhebung und unter Berücksichtigung der Ressourcen sollen für eine Folgezielvereinbarung Standards (Mindestwerte) und Zielwerte entwickelt werden. Dazu ist es erforderlich, die noch offenen Maßnahmenpakete der Zielvereinbarung zur gesamtstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen abzuschließen, da die Ergebnisse dieser Maßnahmen wesentliche Bausteine für eine Folgezielvereinbarung darstellen. Die bisherige Zielvereinbarung soll daher bis zum 31. Dezember 2025 verlängert werden.

Die anhängende Zielvereinbarung zur gesamtstädtischen Steuerung und Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen entspricht textlich der bisherigen Fassung. Anpassungen sind lediglich bei der Bezeichnung der Senatssozialverwaltung von SenIAS in SenASGIVA erfolgt sowie hinsichtlich der Zeitschiene in der Maßnahmenplanung unter Nr. 3.1. und dem entsprechenden Zeitstrahl (Anlage 4). Darüber hinaus ist die Präambel zur gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung aktualisiert worden. Die Unterschriftsseite ist überarbeitet, so dass es für jeden Bezirk eine separate Unterschriftsseite geben wird.

**Zielvereinbarung
zur
gesamtstädtischen Steuerung
und Weiterentwicklung
der Sozialen Wohnhilfen**

Verlängerung 2024 - 2025

zwischen

den Bezirksämtern von Berlin

vertreten durch die für Soziales zuständigen Stadträtinnen und Stadträte
sowie die für Finanzen zuständigen Stadträtinnen und Stadträte

und

der für Soziales zuständigen Senatsverwaltung
vertreten durch den für Soziales zuständigen Staatssekretär

und

der Senatsverwaltung für Finanzen
vertreten durch die für Finanzen zuständige Staatssekretärin

Inhaltsverzeichnis

Präambel zur gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung:.....	4
1. Hintergrund	4
2. Festlegung gemeinsamer Ziele und Indikatoren	5
2.1. Gemeinsame Ziele	5
2.2. Operationalisierung der Qualitätsstandards und Indikatoren	6
2.3. Daten und Entwicklung von Ziel- und Standardwerten	11
3. Maßnahmen	11
3.1. Maßnahmenplanung	11
3.2. Zeitplanung	17
4. Steuerungsstruktur	18
5. Verbindung mit Ressourcenplanung, Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung	19
6. Schlussbestimmungen	21
Unterschriften Staatssekretäre	22
Unterschriften Bezirksamt Mitte	23
Unterschriften Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg	24
Unterschriften Bezirksamt Pankow	25
Unterschriften Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf	26
Unterschriften Bezirksamt Spandau	27
Unterschriften Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf	28
Unterschriften Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg	29
Unterschriften Bezirksamt Neukölln	30
Unterschriften Bezirksamt Treptow-Köpenick	31
Unterschriften Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf	32
Unterschriften Bezirksamt Lichtenberg	33
Unterschriften Bezirksamt Reinickendorf	34
Anlage 1 - Glossar	35
Anlage 2 - weitere Erläuterungen zu den Qualitätsstandards	35
Anlage 3 - Entwicklung des Fachstellenkonzeptes	36
Anlage 4 - Zeitstrahl	36
Anlage 5 - Produktblätter	36

Präambel zur gesamtstädtischen Verwaltungssteuerung:

Mit der Politischen Erklärung haben Senat und Bezirke gemeinsam den Handlungsrahmen für ihre Zusammenarbeit gesetzt, um gesamtstädtische Ziele zu erreichen. Zur Umsetzung der Politischen Erklärung werden zum einen fachliche Zielvereinbarungen zwischen den zuständigen Senatsfachverwaltungen, der Senatsverwaltung für Finanzen und den Bezirksämtern erstmalig geschlossen. Zum anderen werden bereits in der Umsetzung befindliche Zielvereinbarungsprozesse fortgeführt.

Für alle Seiten verbindliche Zielvereinbarungen werden damit als bestimmendes Instrument gesamtstädtischer kooperativer Verwaltungssteuerung weiter etabliert. Die Politische Erklärung leistet so einen wichtigen Beitrag, um Leistungsversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern bzw. der Wirtschaft zu realisieren und die Dienstleistungsqualität der Berliner Verwaltung zu erhöhen.

Durch den Haushaltsgesetzgeber sind zudem für den Haushalt 2024/2025 Mittel im Kapitel 1100, Titel 97114 im Zusammenhang mit gesamtstädtischen Zielvereinbarungen nach § 6a AZG eingeplant worden. Für die Fachstellen der Sozialen Wohnhilfen sind hier explizit Mittel zur Veranschlagung für ein Verfahren zur elektronischen Unterstützung der bezirklichen Wohnhilfen im Kontext einer gesamtstädtischen Zielvereinbarung „Soziale Wohnhilfen“ vorgesehen.

1. Hintergrund

Wohnungslosigkeit in Berlin als Ballungsraum und wachsende Stadt stellt alle handelnden Akteur*innen vor große Herausforderungen. Der Senat will die Wohnungslosenpolitik bedarfsgerecht weiterentwickeln. Als Grundlage dafür hat er am 3. September 2019 die neuen „Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik“ beschlossen.

In den Leitlinien wurde sich auf die Etablierung von Fachstellen „Soziale Wohnhilfen“ in den Bezirksämtern verständigt. Ein entsprechendes Fachstellenkonzept wurde in einem mehrstufigen Prozess entwickelt (siehe dazu auch Anlage 3).

Die Fachstellen sollen die erforderlichen Hilfen in Wohnungsnotfällen rasch und in gebotener Qualität aus einer Hand umsetzen. Die zentrale Zielsetzung ist die präventive Wirkung durch den Erhalt von Wohnraum über aufsuchende Hilfe und die schnellstmögliche Gewährung der individuell notwendigen Unterstützung der Betroffenen über alle Hilfebedarfsbereiche hinweg.

Das Fachstellenkonzept beinhaltet einheitliche, bedarfsorientierte Standards zu den verschiedenen Aufgaben sowie eine Musterstruktur. Die Einhaltung von Qualitätsstandards kann nur erreicht werden, wenn auch eine ausreichende Ressourcenausstattung und ein einheitliches IT-Fachverfahren sichergestellt werden.

→ Diese Zielvereinbarung unterstützt die Umsetzung der bezirklichen Fachstellen. Sie dient dazu, Voraussetzungen für die Umsetzung von Qualitätsstandards im Bereich der Sozialen

Wohnhilfen zu schaffen, wobei hierbei zunächst das Thema Prävention von Wohnraumverlust betrachtet wird. Ferner bereitet sie den Abschluss einer Folgezielvereinbarung inhaltlich vor.

2. Festlegung gemeinsamer Ziele und Indikatoren

2.1. Gemeinsame Ziele

Die Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen ist auf ein übergeordnetes Steuerungsziel ausgerichtet, das durch ein Leistungsversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern und die Definition von Qualitätsstandards operationalisiert wird (vgl. zu den Begrifflichkeiten Anlage 1).

Übergeordnetes Steuerungsziel

Die Wohnungslosenhilfe soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden auf Grundlage der „Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik“ vom 3. September 2019 in der aktuell geltenden Fassung.

Gemeinsames Leistungsversprechen von Senats- und Bezirksebene

Die Leistungsberechtigten erhalten durch die Sozialen Wohnhilfen individuelle präventive Maßnahmen unverzüglich und aus einer Hand in definierter Qualität, um nach Möglichkeit ihren Wohnraum zu behalten und/oder adäquate Hilfe zu erhalten.

Definition von Qualitätsstandards in einzelnen Steuerungsfeldern

Es gibt nachfolgende vier Steuerungsfelder. Unter den Steuerungsfeldern liegt der Fokus in dieser Zielvereinbarung auf der Klient*innenperspektive bzw. auf der Perspektive von außen. Es wurden ausschließlich für diesen Bereich Qualitätsstandards entwickelt, welche aus dem Fachstellenkonzept abgeleitet wurden. Die weiteren Steuerungsfelder werden im Zuge der Folgezielvereinbarung konkreter unterlegt.

Steuerungsfeld	Qualitätsstandard
1. Klient*innenperspektive	<p>Sofortiges Tätigwerden der Sozialen Wohnhilfen bei Bekanntwerden von Mietschulden über Räumungsklagen¹ und -mitteilungen und nach Standardvorgehen zur Gewährleistung von individuellen Maßnahmen.</p> <p>Folgende Qualitätsstandards werden im Einzelnen definiert:</p> <p>1.1 Sofortiges Tätigwerden bei Räumungsklagen</p>

¹ Der Begriff „Räumungsklage“ meint in der vorliegenden Zielvereinbarung eine Klage wegen Räumung und Herausgabe von Wohnraum.

	<p>1.2 Aktive Kontaktaufnahme inklusive aufsuchender Arbeit</p> <p>1.3 Sofortiges Tätigwerden – Anschreiben Zwangsräumungen</p> <p>1.4 Begleitung Zwangsräumungen</p> <p>1.5 Einheitlicher Zugang zu den Sozialen Wohnhilfen</p>
2. Mitarbeitendenperspektive	<i>Qualitätsstandards in Bezug auf die Mitarbeitendenperspektive sollen bis zum Abschluss der Folgezielvereinbarung gemeinsam entwickelt werden.</i>
3. Wirtschaftlichkeit (wirtschaftlicher Ressourceneinsatz)	<p>Einheitliche Bearbeitung von Vorgängen.</p> <p><i>Zur Prozessoptimierung der Sozialen Wohnhilfen wird seit Juni 2019 das Vorhaben „Gesamtstädtische Geschäftsprozessoptimierung Soziale Wohnhilfe (gGSWH)“ unter Leitung der GPM-Einheit des Bezirksamtes Mitte durchgeführt. Sie ist in die Erstellung der Zielvereinbarung eingebunden. Die Ergebnisse dieses GPO-Vorhabens sollen als Qualitätsstandards perspektivisch in die Folgezielvereinbarung einfließen.</i></p>
4. Rechtskonformität	<i>Im Rahmen der Folgezielvereinbarung werden auch Qualitätsstandards in Bezug auf die Rechtskonformität gemeinsam entwickelt.</i>

2.2. Operationalisierung der Qualitätsstandards und Indikatoren

Die gemeinsam entwickelten Qualitätsstandards dieser Zielvereinbarung wurden mit nachfolgenden Indikatoren hinterlegt. Mit der vorliegenden Zielvereinbarung sollen auf dieser Grundlage Daten aus allen Bezirken erhoben werden, um Ist-Stände zu ermitteln (weitere Erläuterungen zu den Qualitätsstandards sind der Anlage 2 zu entnehmen). Für die Folgezielvereinbarung ist vorgesehen, dass Qualitätsstandards und die entsprechenden Indikatoren auch den Erfolg der Präventionsarbeit messbar machen (Erfolgsmessung), z. B. anhand der abgewendeten Räumungsklagen und der Auswirkung auf die Transferkosten (Nachweis Kostenersparnis).

Die Qualitätsstandards basieren auf folgendem Standardvorgehen zur Kontaktaufnahme (aus dem Fachstellenkonzept zur Thematik Präventionsarbeit), welches in den Bezirken zur Anwendung kommen soll:

- 1) Anschreiben nach Bekanntwerden der Mitteilung zur Räumungsklage,
- 2) wenn keine Reaktion erfolgt zweimaliger Versuch eines Hausbesuchs,
- 3) erneutes Anschreiben bei Räumungsmitteilung,
- 4) Anwesenheit bei Zwangsräumungen sowie

- 5) der Zugang zu den Angeboten der Sozialen Wohnhilfen soll dabei in allen Bezirken einfach und gleich gestaltet sein.

Steuerungsfeld 1.1 Klient*innen- perspektive	Qualitätsstandard „Sofortiges Tätigwerden bei Räumungsklagen“ Die Fachstelle wird bei Zugang der Mitteilung der Amtsgerichte über Räumungsklagen in der Fachstelle sofort (= innerhalb von drei Arbeitstagen) tätig (= Versand des Standardanschreibens) mit dem Ziel der Kontaktaufnahme durch die Fachstelle.		
Indikator	Anzahl der Fälle, bei denen unter oder gleich drei Arbeitstage zwischen Zugang der Mitteilung der Amtsgerichte über Räumungsklagen und Tätigwerden der Fachstelle vergangen sind.		
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Datenquelle	Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenASGIVA aufbereitet.		
Messgröße	Anteil der Fälle, bei denen unter oder gleich drei Arbeitstage zwischen Zugang der Mitteilung der Amtsgerichte über Räumungsklagen und Tätigwerden der Fachstelle vergangen sind, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Mitteilungen der Amtsgerichte zu Räumungsklagen (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

Steuerungsfeld 1.2 Klient*innen- perspektive	Qualitätsstandard „Aktive Kontaktaufnahme durch aufsuchende Arbeit“ Wenn keine Reaktion auf das Standardanschreiben erfolgt, führt die Fachstelle bis zu zweimal einen Hausbesuch mit dem Ziel der Kontaktaufnahme durch. Der erste Hausbesuch erfolgt innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Postausgang des Standardanschreibens (1.1) aus der Fachstelle, der zweite Hausbesuch folgt nach Ermessen. Hausbesuche sollten zu zweit durchgeführt werden.
---	---

Indikator	Anzahl der Fälle, in denen bei nicht erfolgter Reaktion auf das Anschreiben mindestens ein Hausbesuch innerhalb von 10 Tagen erfolgt.		
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Datenquelle	Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenASGIVA aufbereitet.		
Messgröße	Anteil der Fälle, in denen bei nicht erfolgter Reaktion auf das Anschreiben mindestens ein Hausbesuch innerhalb von 10 Tagen erfolgt ist, im Verhältnis zu allen Fällen ohne Reaktion auf das Anschreiben (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

Steuerungsfeld 1.3 Klient*innenperspektive	Qualitätsstandard „Sofortiges Tätigwerden - Anschreiben Zwangsräumungen“ Die Fachstelle wird bei Zugang der Mitteilung der Gerichtsvollzieher*innen über die Zwangsräumung in der Fachstelle sofort (= innerhalb von drei Arbeitstagen) tätig (= Versand des Standardanschreibens ²) mit dem Ziel der Kontaktaufnahme durch die Fachstelle.		
Indikator	Anzahl der Fälle, bei denen unter oder gleich drei Arbeitstage zwischen Zugang der Mitteilung der/s Gerichtsvollzieher*in und Tätigwerden der Fachstelle vergangen sind.		
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Standard (verbindliche Untergrenzen,	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		

² Siehe erläuternd hierzu auch Anlage 2, zu Qualitätsstandard 1.3.

bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)			
Datenquelle	Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenASGIVA aufbereitet.		
Messgröße	Anteil der Fälle, bei denen unter oder gleich drei Arbeitstage zwischen Zugang der Mitteilung der/s Gerichtsvollzieher*in und Tätigwerden der Fachstelle vergangen sind, im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Räumungsmittteilungen durch die Gerichtsvollzieher*innen (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

Steuerungsfeld 1.4 Klient*innenperspektive	Qualitätsstandard „Begleitung Zwangsräumungen“ Die Fachstelle ist bei der Zwangsräumung anwesend, wenn es zuvor keinen Kontakt der Klientel zur Fachstelle gab und dies nach fachlicher Einschätzung notwendig ist. Hausbesuche sollten zu zweit durchgeführt werden.		
Indikator	Anzahl der Zwangsräumungen mit Anwesenheit durch die Fachstelle in Fällen ohne vorherigen Kontakt der Klientel zur Fachstelle.		
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Datenquelle	Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenASGIVA aufbereitet.		
Messgröße	Anteil der Zwangsräumungen mit Anwesenheit durch die Fachstelle in Fällen ohne vorherigen Kontakt zur Fachstelle im Verhältnis zur Gesamtanzahl der Zwangsräumungen ohne vorherigen Kontakt zur Fachstelle (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)

	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.
--	--	--	--

Steuerungsfeld 1.5 Klient*innenperspektive	Qualitätsstandard „einheitlicher Zugang zu den Sozialen Wohnhilfen“ Alle Fachstellen Soziale Wohnhilfen bieten einen einfachen und gleich gestalteten Zugang zu ihren Angeboten.		
Indikator	Anzahl der Standards, die von einem Bezirk eingehalten werden. Folgende sieben Standards für den einfachen und einheitlichen Zugang zu den bezirklichen Fachstellen sollen kurz- bis mittelfristig erreicht werden: <ol style="list-style-type: none"> 1) Einheitliche Sammel-Mailadresse 2) Sammel-Telefonnummer 3) Angebot der offenen Sprechstunde 4) Einheitliches Angebot der offenen Sprechstunde di, do 9 bis 12 Uhr 5) Einheitliches Angebot der telefonischen Sprechstunde mo bis do 9 bis 15 Uhr und fr 9 bis 13 Uhr 6) Einheitliche Gestaltung der Internetauftritte 7) Verwendung eines einheitlichen Informationsflyers 		
Zielwert (Qualitätsstandard)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Standard (verbindliche Untergrenzen, bildet Korridor gemeinsam mit Zielwert)	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.		
Datenquelle	Selbstauskunft der Bezirke an SenASGIVA. Die Daten werden von der SenASGIVA auf Plausibilität geprüft und aufbereitet.		
Messgröße	Binäre Messgröße (Standard erfüllt/ nicht erfüllt), Anteil der erfüllten Standards, die ein Bezirk einhält im Verhältnis zu der Gesamtanzahl der vorgegebenen sieben Standards (in %).		
Entwicklung	Ist-Zustand	Zielzustand (Jahr X)	Zielzustand (Jahr Y)
	Ist im Rahmen der Umsetzung der ZV zu ermitteln.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.	Ist für die Folgezielvereinbarung zu definieren.

2.3. Daten und Entwicklung von Ziel- und Standardwerten

Ein zentrales Ziel ist es, dass zu den abgestimmten Indikatoren Ist-Stände für alle Bezirke vorliegen und die dafür erforderliche Datenerhebung sichergestellt wird (vgl. Maßnahme 1 sowie Punkt 2.2). Darauf aufbauend sind die fehlenden Ziel- und Standardwerte zu den Qualitätsstandards für die Folgezielvereinbarung zu bestimmen. Die durch den Bezirksplafond pauschal eingestellten und verstetigten Mehrmittel geben den Rahmen für die Standardwerte (Mindestqualität) vor.

Für die berlinweit einheitliche Erfassung und Auswertung dieser Daten wird gemeinsam ein entsprechendes System aufgebaut. Die Daten werden bis zur Einführung eines entsprechenden IT-Fachverfahrens manuell und in standardisierter Form durch die Bezirke erfasst. Die Daten werden von der SenASGIVA aufbereitet.

- Die Vereinbarungspartner*innen verpflichten sich, die Datenerhebung und -auswertung im Rahmen des Monitorings sicherzustellen. Darauf aufbauend sollen für eine Folgezielvereinbarung Ziel- und Standardwerte entwickelt werden.

3. Maßnahmen

Für die erfolgreiche Umsetzung und Weiterentwicklung der Sozialen Wohnhilfen werden konkrete Maßnahmen mit Meilensteinen vereinbart und in folgenden vier Maßnahmenpaketen umgesetzt:

Maßnahmenpaket I: Daten

Maßnahmenpaket II: Ressourcen

Maßnahmenpaket III: Standardisierung und Prozessoptimierung

Maßnahmenpaket IV: Fortentwicklung der Zielvereinbarung

Einige Maßnahmen sind bereits in der Umsetzung und sollen durch die Zielvereinbarung unterstützt werden.

- Die Vereinbarungspartner*innen verpflichten sich, die Umsetzung der Maßnahmen und die Erreichung der Meilensteine zu befördern.

3.1. Maßnahmenplanung

Paket I: Daten

Maßnahme 1: Ist-Erhebung in den Bezirken

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Die Daten zu den gemeinsam entwickelten Qualitätsstandards (vgl. Textziffer 2.2) werden berlinweit einheitlich auf Basis eines standardisierten Erhebungsbogens erhoben und ausgewertet. Die Ist-Stände aller Bezirke sind zu erarbeiten.
Federführung	SenASGIVA
Beteiligte	Bezirke, GPM-Beratung Mitte, AG Fachstellenkonzept
Bis wann?	31.12.2023

Maßnahme 2: Konzeptionierung eines steuerungsunterstützenden IT-Fachverfahrens für eine datenbasierte, kennzahlengestützte Steuerung

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Konzeptionierung und technische Entwicklung eines IT-Fachverfahrens. Mit Hilfe des IT-Fachverfahrens werden Klient*innendaten strukturiert und in allen Bezirken einheitlich erfasst (Klient*innendatenbank). Dadurch werden Monitoring und Controlling, Wirkungskontrolle und Steuerung ermöglicht.</p> <p>Vorbehaltlich der weiteren Beratungen zum Doppelhaushalt 2022/2023 plant SenASGIVA, zur Entwicklung und Betrieb eines IT-Fachverfahrens Mittel einzusetzen.</p>
Federführung	SenASGIVA
Beteiligte	GPM-Beratung Mitte, Bezirke, Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI), Personalvertretungen
Bis wann?	31.12.2025

Maßnahme 3: Klient*innen- und Mitarbeiter*innenbefragungen

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Es werden Mitarbeiter*innenbefragungen z. B. vorrangig hinsichtlich der Wirksamkeit der Arbeit, der Zufriedenheit, des Sicherheitsgefühls, der Einschätzung zum Verhältnis von Aufwand und Nutzen der Arbeit durchgeführt.</p> <p>Es werden Klient*innenbefragungen vorrangig zur Wirksamkeit der Maßnahmen des Maßnahmenpakets III dieser Zielvereinbarung durchgeführt.</p>
Federführung	SenASGIVA

Beteiligte	Senatskanzlei, AfS, Bezirke, BlnBDI, ggf. GPM-Beratung Mitte, Personalvertretungen
Bis wann?	30.06.2025

Maßnahme 4: Berücksichtigung der Datenerhebung bei Fachprozessen	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Bei den Beschreibungen der Fachprozesse „Räumungsklagen“ und „Zwangsräumungen“ wird an der jeweils erforderlichen Stelle auf Datenerhebungsaktivitäten (Monitoring) verwiesen. Es werden eindeutige Messpunkte definiert, zu denen entsprechende Daten zu erheben sind (Zeitpunkte im Prozess). Die Mitarbeiter*innen werden dementsprechend befähigt und auf die Datenerhebung vorbereitet.
Federführung	GPM-Beratung Mitte
Beteiligte	bezirkliche Fachstellen, SenASGIVA
Bis wann?	31.12.2021

Paket II: Ressourcen

Maßnahme 5: Ermitteln der bisherigen und laufenden Personal-/Ressourcenausstattung	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Ab dem Jahre 2016 wird ein Zeitreihenvergleich über alle Bezirke für die betrachteten vier Produkte (und kumulativ für die Produktgruppe) hinsichtlich folgender Kennzahlen erstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zugewiesene Produktbudgets und entstandene Produktkosten, • gebuchte Stellenanteile (unterschieden nach Wertigkeit), • Produktmengen (nur bei gleicher Bezugsgröße auch kumulativ) und • Produktmengen je Stellenanteil. <p>Für die Jahre 2017 bis 2021 ist eine Übersicht für die Umsetzung des Personal-/Ressourceneinsatzes für Soziale Wohnhilfen in den Bezirken zu erstellen.</p>
Federführung	Geschäftsstelle Produktkatalog der Bezirke
Beteiligte	Produktmentorengruppe, Bezirke, SenFin
Bis wann?	30.06.2024

Maßnahme 6: Einrichten einer einheitlichen Kostenstelle „Fachstelle Soziale Wohnhilfen“ in allen Bezirksämtern	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Die Einrichtung der Kostenstelle wird bis Ende 2021 vorgenommen. In allen Bezirken werden ab 01.01.2022 alle Kosten und Leistungen der Fachstelle Soziale Wohnhilfen vollständig unter einer Kostenstelle abgebildet, um eine differenzierte Kostenanalyse zu ermöglichen.
Federführung	Steuerungsdienst BA Mitte
Beteiligte	Bezirke
Bis wann?	31.12.2021

Maßnahme 7: Prognose der Personal- und Ressourcenbedarfe	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Im Zuge der noch erforderlichen Festlegung von Standard- und Zielwerten (vgl. Textziffer 2.2) werden Berechnungen zu den jeweils erforderlichen Ressourcenbedarfen (inklusive Personalbedarf) durchgeführt und mit dem aktuellen Ressourceneinsatz (vgl. Maßnahme 5) abgeglichen.
Federführung	SenASGIVA
Beteiligte	Bezirke unter Einbeziehung des bezirklichen GPM, Senatskanzlei, Sen-Fin, AG Fachstellenkonzept
Bis wann?	31.10.2024

Paket III: Standardisierung und Prozessoptimierung

Maßnahme 8: Qualifizierung und Supervision der Mitarbeiter*innen	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Auf Grundlage einer Bedarfserhebung zu den Kernprozessen der Sozialen Wohnhilfe werden die Mitarbeiter*innen der Sozialen Wohnhilfen zur Wahrnehmung der Aufgaben qualifiziert. Dies umfasst insbesondere die folgenden Teilmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Durchführung der Bedarfserhebung • Erarbeitung eines Fortbildungskonzeptes • Durchführung von Fortbildungen • Supervisionen (als laufendes Angebot) <p>Das Fortbildungskonzept wird mit den Inhalten der GSTU-Fortbildungsreihe abgestimmt.</p>
Federführung	SenASGIVA

Beteiligte	alle bezirklichen Fachstellen, AG Fachstellenkonzept
Bis wann?	31.12.2025

Maßnahme 9: Vorlagen für einheitlichen Außenauftritt

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Es werden standardisierte Vorlagen für die Erfüllung der Qualitätsstandards 1.1, 1.3 sowie 1.5 erstellt: <ul style="list-style-type: none"> • Einheitlicher Internetauftritt • Einheitlicher Flyer • Einheitliche Schreiben nach Eingang Räumungsklage und nach Eingang Info Gerichtsvollzieher*in (Zwangsräumung)
Federführung	AG Fachstellenkonzept
Beteiligte	SenASGIVA, Bezirke, GPM-Beratung Mitte
Bis wann?	30.09.2024

Maßnahme 10: Evaluierung der Möglichkeit der Übertragung der Entscheidung über Mietschulden

Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	<p>Die Sozialen Wohnhilfen haben über die Bereitstellung eines Musterbeschlusses für die Trägerversammlung und einer Musterverwaltungsvereinbarung die Möglichkeit, die Entscheidung über Mietschulden im Sinne der „Leistungen aus einer Hand“ gem. § 44b IV SGB II auf den kommunalen Träger zu übertragen (Beratung, Sachverhaltsermittlung, Entscheidung über Mietschulden durch die Soziale Wohnhilfe, Bescheiderteilung, Leistungsgewährung und Darlehenstilgung über das Jobcenter). Die Sozialen Wohnhilfen, die diese Möglichkeit nicht nutzen, werden weiterhin die Tätigkeit auf Grundlage der bezirklichen Kooperationsvereinbarungen gestalten (Beratung, Sachverhaltsermittlung und Stellungnahmen durch Soziale Wohnhilfen, Entscheidung zur Übernahme von Mietschulden sowie Bescheiderteilung, Leistungsgewährung und Darlehenstilgung über das Jobcenter).</p> <p>Nach einer Pilotierungsphase werden die Erfahrungen beider Verfahren evaluiert. Ziel ist herauszufinden, wie die Verfahren jeweils den Erhalt von Wohnraum unterstützen.</p>
Federführung	SenASGIVA
Beteiligte	bezirkliche Fachstellen, Regionaldirektion

Bis wann?	31.05.2024
-----------	------------

Maßnahme 11: Instrumente zur aktiven Kontaktaufnahme umsetzen	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Es werden zentrale Instrumente der aktiven Kontaktaufnahme (Präventionsarbeit) durchgeführt. Diese Instrumente sind <ul style="list-style-type: none"> • Sofortiges Tätigwerden bei Räumungsklagen (Versand des Standard-Anschreibens) • Aktive Kontaktaufnahme durch aufsuchende Arbeit (Hausbesuch) • Sofortiges Tätigwerden bei Mitteilung über die Zwangsäumung • Begleitung bei Zwangsäumungen
Federführung	bezirkliche Fachstellen, SenASGIVA
Beteiligte	GPM-Beratung Mitte, AG Fachstellenkonzept
Bis wann?	01.08.2022

Paket IV: Fortentwicklung der Zielvereinbarung

Maßnahme 12: Evaluation der Zielvereinbarung	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Die Zielvereinbarung wird einer Evaluation unterzogen. Die Evaluation erstreckt sich dabei insbesondere auf die Frage, ob die definierten Qualitätsstandards mit den eingeleiteten Maßnahmen erreicht werden können. Sie werden hinsichtlich ihrer Wirkung evaluiert, um anschließend über eine Ausdehnung oder Eingrenzung bzw. Beibehaltung oder Beendigung der Maßnahmen zu entscheiden. Die Ergebnisse der Evaluation werden im Rahmen der Erarbeitung einer Folgezielvereinbarung (vgl. Maßnahme 13) berücksichtigt.
Federführung	SenASGIVA
Beteiligte	AG Zielvereinbarung
Bis wann?	28.02.2025

Maßnahme 13: Erarbeitung der Folgezielvereinbarung	
Welcher Meilenstein ist zu erreichen?	Die vorliegende Zielvereinbarung wird weiterentwickelt und durch eine konkretisierende Folgezielvereinbarung abgelöst.

	<p>Die Folgezielvereinbarung berücksichtigt insbesondere folgende Aspekte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für das Steuerungsfeld Klient*innenperspektive werden die existierenden Qualitätsstandards fortentwickelt. • Für die Steuerungsfelder Mitarbeiter*innenperspektive, Wirtschaftlichkeit (wirtschaftlicher Ressourceneinsatz) und Rechtskonformität werden erstmalig Qualitätsstandards entwickelt. • Für das Produkt 80921 „Unterbringung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit“ wird mindestens ein Qualitätsstandard zwecks Abbildung des Produkts gebildet. Kann kein entsprechender Qualitätsstandard gebildet werden, so ist zu prüfen, ob das Produkt in der Folgezielvereinbarung weiter berücksichtigt wird. • Es erfolgt eine Zuordnung von abgestimmten Qualitätsstandards zu den einzelnen Produkten, damit die Möglichkeit einer systematischen Verbindung der Ergebnisse der Qualitätsstandards mit den Daten der KLR (Kosten und Mengen) sichergestellt ist. • Auf Grundlage der Ist-Erhebung in den Bezirken (Maßnahme 1) sowie den Evaluationen im Rahmen der Maßnahme 12 werden zu den abgestimmten Indikatoren der Klient*innenperspektive jeweils Standards (Mindeststandards) und Zielwerte festgelegt. Bei den anderen Steuerungsfeldern erfolgt dies sofern möglich. • Die Qualitätsstandards und die Indikatoren sollen nach Möglichkeit auch den Erfolg der Präventionsarbeit messbar machen (Erfolgsmessung), z. B. anhand der abgewendeten Räumungsklagen und der Auswirkung auf die Transferkosten (Nachweis Kostenersparnis). • Die Ergebnisse der Zielvereinbarung sollen zukünftig bei der Budgetberechnung berücksichtigt werden, um Einfluss auf die zentrale Finanzausweisung an die Bezirke zu nehmen. Die entsprechenden Voraussetzungen (vgl. Punkt 5.) sind zu schaffen.
Federführung	SenASGIVA
Beteiligte	AG Zielvereinbarung, PMG
Bis wann?	31.12.2025

3.2. Zeitplanung

Eine zeitliche Planung der vorab aufgeführten Maßnahmen kann Anlage 4 dieser Zielvereinbarung entnommen werden.

4. Steuerungsstruktur

Zur Umsetzung der Zielvereinbarung werden nachfolgende Steuerungsstrukturen etabliert. Sie beinhalten ein Monitoring sowie Kommunikations- und Abstimmforen in Form von kooperativen Gremien der Senats- und der Bezirksebene. Für das Controlling sind Zuständigkeiten, Aufgaben und Datengrundlagen festzuhalten und zu evaluieren.

Es sollen nach Möglichkeit bestehende Strukturen genutzt bzw. ggf. ertüchtigt werden. Auf der Grundlage der Zielvereinbarung und der steuerungsrelevanten und aussagekräftigen Daten entsteht ein stetiger ebenen-übergreifender Austausch der Akteur*innen im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Maßnahmen und Ziele.

Senatsverwaltung für Soziales (Gesamtsteuerung und Gesamtmonitoring)

Der Senatsverwaltung für Soziales obliegen die Gesamtsteuerung und die Koordination der Erarbeitung und Umsetzung der Zielvereinbarung sowie das Gesamtmonitoring. Die Ämter für Soziales stellen die steuerungsrelevanten Daten bereit (siehe Punkt 2.2).

Die Senatsverwaltung für Soziales ist als Monitoringstelle beauftragt, die Daten, die im Rahmen des Monitorings zur Messung der Zielerreichung durch die Bezirke erhoben werden, zu sammeln und auszuwerten, das Berichtsverfahren zu koordinieren und hierzu die Berichtsbeiträge zusammenzufassen. Die Senatsverwaltung für Soziales leitet daraus Handlungserfordernisse ab (ggf. unter Beteiligung der AG Fachstellenkonzept und weiterer Akteur*innen).

Sie berichtet der AG Zielvereinbarung sowie den Beratungs- und Anhörungsgremien (Amtsleitungsrunde und AG Finanzen und Controlling) zur Umsetzung der Zielvereinbarung und stellt die Handlungserfordernisse zur gemeinsamen Beratung von Steuerungsmaßnahmen vor. Aufbauend auf der Beratung sowie den Ergebnissen der AG Zielvereinbarung legt sie dem künftigen politischen Lenkungsgremium Steuerungsempfehlungen vor.

AG Zielvereinbarung

Die AG Zielvereinbarung entwickelt als Arbeitsgremium unter Federführung der Senatsverwaltung für Soziales die Zielvereinbarung fort. Sie wertet steuerungsrelevante Daten auf der Grundlage der Berichte des Monitorings aus und berät und empfiehlt Steuerungsmaßnahmen.

Mitglieder der AG Zielvereinbarung sind die Senatsverwaltung für Soziales, 3 Amtsleitungen Soziales, 2 Vertreter*innen aus den SE Finanzen bzw. den Steuerungsdiensten (AG Finanzen und Controlling), 1 bezirkliche Vertreter*in aus dem GPM-Bereich für Soziales, 2 Vertreter*innen der Senatsverwaltung für Finanzen, 1 Vertreter*in der Geschäftsstelle Produktkatalog der Bezirke sowie 1 Vertreter*in der Produktmentorengruppe 1032. Die Senatskanzlei entsendet 1 Vertreter*in zur Mitarbeit.

AG Finanzen und Controlling

Die AG Finanzen und Controlling dient als festes Gremium zur Anhörung und Beratung für die Zielvereinbarungen aller Politikfelder. Sie setzt sich aus Vertreter*innen der Steuerungsdienste / SE Finanzen sowie der Senatsverwaltung für Finanzen zusammen. Sie berät die AG Zielvereinbarung und entsendet 2 Vertreter*innen.

Amtsleitungsrunde Soziales

Die Runde der Amtsleitungen Soziales ist Beratungs- und Anhörungsgremium. Der Umsetzungsstand der Zielvereinbarung und Handlungserfordernisse werden aus der AG Zielvereinbarung hier eingebracht und im Hinblick auf Steuerungsmaßnahmen beraten.

Die Amtsleitungsrunde Soziales entsendet 3 Vertreter*innen in die AG Zielvereinbarung.

Künftiges politisches Lenkungsgremium

In diesem Gremium werden die betreffenden Akteur*innen auf politischer Ebene zusammengeführt (Staatssekretär*innen- und Stadträt*innenebene). Hier werden die empfohlenen Steuerungsmaßnahmen beraten, strategische Entscheidungen getroffen und durch Beschlüsse festgehalten (z. B. zu gesamtstädtischen Qualitätszielen und Mindeststandards).

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise dieses Gremiums wird derzeit bereichsübergreifend auf politischer Ebene geklärt und ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung.

→ Die Vereinbarungspartner*innen unterstützen die Umsetzung der Zielvereinbarung in den dargelegten Steuerungsstrukturen.

5. Verbindung mit Ressourcenplanung, Kosten-Leistungsrechnung (KLR) und Integration in die Bezirksbudgetierung

Gegenstand dieser Zielvereinbarung sind die folgenden Produkte der Sozialen Wohnhilfen (Produktblätter siehe Anlage 5):

- 80633 Sozialpädagogische Bedarfsfeststellung, Stellungnahmen, Beratung und Unterstützung bei Maßnahmen gem. § 67 ff SGB XII i. V. m. stationären und ambulanten Leistungstypen inkl. zu Mietübernahmen während der Haft
- 80635 Sozialpädagogische Prävention zum Wohnraumerhalt
- 80921 Unterbringung zur Beseitigung von Obdachlosigkeit
- 80922 Sozialpädagogische Beratung zur Erlangung von Wohnraum oder sonstigen Wohnformen (ohne Hilfen nach §§ 67 ff SGB XII)

Diese Zielvereinbarung rückt die Qualitäts-, Output- und Wirkungsorientierung der Aufgabenwahrnehmung im Sinne der „Leitlinien der Wohnungslosenhilfe und Wohnungslosenpolitik“ in den Fokus.

Um einen qualitäts- und wirkungsorientierten Ressourceneinsatz zu erreichen, müssen die zur Zielerreichung benötigten Ressourcen bei der Aufstellung der jeweiligen Bezirkshaushaltspläne angemeldet und bereitgestellt werden.³

Auf Grundlage der Ist-Erhebung sollen zu den in dieser Zielvereinbarung formulierten Qualitätsstandards (mit Mindeststandard und Zielwert) im Bereich Klient*innenperspektive der erforderliche Ressourcenbedarf (inkl. Personalbedarf) ermittelt und ein eventuell zusätzlicher Bedarf zur Erfüllung der Standards und Zielwerte dargestellt werden (vgl. Maßnahme 7).

Gemäß den grundlegenden Vorgaben und Verabredungen⁴ ist in der Folgezielvereinbarung eine Berücksichtigung künftiger Zielvereinbarungsergebnisse (Erfüllung von definierten Mindeststandards) bei der Budgetberechnung vorzusehen, so dass die Folgezielvereinbarung Einfluss auf die zentrale Finanzausweisung an die Bezirke hat. Dies wird durch die verbindliche Berücksichtigung im Zeitplan zur Überarbeitung der vorliegenden Zielvereinbarung sichergestellt. Darüber hinaus sind zunächst folgende Voraussetzungen zu schaffen:

- Falls erforderlich eine Weiterentwicklung der Produktdefinitionen, beispielsweise im Rahmen des Produktänderungsverfahrens (z. B. im Hinblick auf Differenzierung der Produktstruktur, Bezugsgrößen, Produktziele und -qualitäten, Plausibilitätskennzahlen der Mengenrevision sowie Standardisierungen).
 - Für die abgestimmten Indikatoren müssen Zielgrößen und Mindeststandards definiert sein und valide Ergebnisse für deren Erreichung vorliegen.
 - Zuordnung der abgestimmten Indikatoren zu den einzelnen Produkten, damit die Möglichkeit einer systematischen Verbindung der Ergebnisse der Qualitätsstandards mit den Daten der KLR (Kosten und Mengen) sichergestellt ist.
- Die Vereinbarungspartner*innen unterstützen die Weiterentwicklung der Produktdefinitionen, um die Berücksichtigung von Zielvereinbarungsergebnissen bei der zentralen Budgetberechnung zu ermöglichen.

Die Senatskanzlei wird durch ihr Begleitprogramm für die Zielvereinbarungspiloten die Erreichung der Meilensteine dieser Zielvereinbarung mit Ressourcen unterstützen; insbesondere bei den Prognosen zu den Personal- und Ressourcenbedarfen (Maßnahme 7), bei den geplanten Befragungen

³ Im Doppelhaushalt 2020/2021 wurden den Bezirken Mehrmittel in Höhe von rund 72 Mio. € zur Verfügung gestellt, die von den Bezirken in eigener Verantwortung unter Beachtung der Richtlinien der Regierungspolitik einzusetzen sind. Darunter fallen auch die Fachstellen „Soziale Wohnhilfen“. Die Mittel, die mit dem Haushalt 2022/23 verstetigt werden, wurden in den Bezirken unterschiedlich eingesetzt.

⁴ Vgl. Vorlage an den Hauptausschuss des Abgeordnetenhauses (RN 3024 A) zur „Umsetzung des Zukunftspaktes Verwaltung – Zielvereinbarungssystem und Haushaltsplanaufstellung.“

(Maßnahme 3), beim Aufbau des Monitorings für eine datengestützte Steuerung (Maßnahme 2) sowie bei der Evaluation der vorliegenden Zielvereinbarung (Maßnahme 12). Sie finanziert die externe Unterstützung hierfür.

6. Schlussbestimmungen

Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2025. Dieser Zielvereinbarung schließt sich eine Folgezielvereinbarung an, die ab 01.01.2026 Geltung erlangen soll.

Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung sind schriftlich abzustimmen.

Unterschriften Staatssekretäre

Der für Soziales zuständige Staatssekretär der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales,
Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung:

31.5.2024 Aziz Bozkurt

Datum, StS Soz Aziz Bozkurt

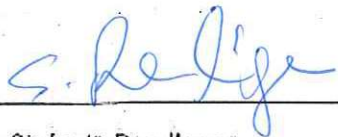
Die für Finanzen zuständige Staatssekretärin der Senatsverwaltung für Finanzen:

05.11.2024 Mildenberger

Datum, StS'in Tanja Mildenberger

Unterschriften Bezirksamt Mitte

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

19.06.24 

Datum, BzBm'in Stefanie Remlinger

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

12.6.24 

Datum, BzSIR Carsten Spallek

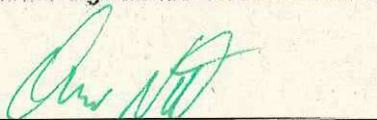
Unterschriften Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

19/6/24 

Datum, BzBm'in Clara Herrmann

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

19/6/24 

Datum, BzStR Oliver Nöll

Unterschriften Bezirksamt Pankow

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

14.03.24

Datum, BzBm'in Dr. Cordelia Koch

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

10.06.24 D. Krössin

Datum, BzStR'in Dominique Krössin

Unterschriften Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

24.06.2024 Kirstin Bauch

Datum, BzBm'In Kirstin Bauch

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

18.06.2024 Arne Herz

Datum, BzStR Arne Herz

Unterschriften Bezirksamt Spandau

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

17.06.2024

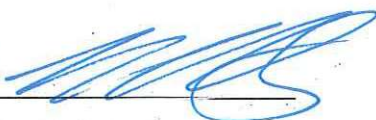
Datum, BzBm Frank Bewig

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

Datum, BzStR Gregor Kempert

Unterschriften Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

10.6.24 

Datum, BzBm'in Maren Schellenberg

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

7/6/24 

Datum, BzSIR Tim Richter

Unterschriften Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

6.6.2024 
Datum, BzBm Jörg Ollmann

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

28.6.24 
Datum, BzStR Matthias Steuckardt

Unterschriften Bezirksamt Neukölln

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

4.6.24 

Datum, BzBm Martin Hilke

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

3.6.24 

Datum, BzStR Hannes Rehfeldt

Unterschriften Bezirksamt Treptow-Köpenick

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

22.7.2024 *Oliver Igel*

Datum, BzBm Oliver Igel

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

22.7.2024 *Carolin Weingart*

Datum, BzStR'in Carolin Weingart

Unterschriften Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

23.7.24 n.v. 

Datum, BzBm Nadja Zivkovic


Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

 23.7.24


Datum, BzStR'in Juliane Will

Unterschriften Bezirksamt Lichtenberg

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:


Datum, BzBm Marlijn Schaefer

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:


Datum, BzStR'in Dr. Catrin Gocksch

Unterschriften Bezirksamt Reinickendorf

Bezirksbürgermeisterinnen und Bezirksbürgermeister als für Finanzen zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

12.06.2024

Datum, BzBm'in Emine Demirbükten-Wegner

Für Soziales zuständige Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte:

11.6.2024

Datum, BzStR Uwe Brockhausen